

PUBLIKATIONSREIHE NEUES ZIVILRECHT

Teil XIII: Neues Zivilrecht und Rechnungslegungsgesetz

Management Summary

Im Rahmen der Neuregelung des tschechischen Zivilrechts wurde u.a. auch das Gesetz 563/1991 zur Rechnungslegung sowie der dazugehörige Erlass Nr. 500/2002 novelliert. Ziel ist es, auf Basis der durchgeführten Rechtsänderungen, die tschechischen Buchungsstandards anzupassen.

Neue Terminologie

Durch die Rechtsänderung im neuen Rechnungslegungsgesetz soll eine Identität der verwendeten Terminologie zu dem weiteren Zivilrecht erreichen werden.

Im Einzelnen erfolgten folgende Modifizierungen:

Buchführungspflicht inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute

In § 1 Abs. 2 Buchst. b des Rechnungslegungsgesetzes wird die **Buchführungspflicht inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute** neu geregelt. Soweit der ausländische Kaufmann in dem Land, in dem sich der Sitz seiner Hauptniederlassung befindet, der Buchführungspflicht unterliegt, ist automatisch auch die Zweigniederlassung in Tschechien buchführungspflichtig.

Neue Anforderungen zu Inhalt und Form eines Jahresberichts

Durch einen noch zu erstellenden Erlass des Finanzministeriums sollen die Anforderungen zu den Voraussetzungen, dem Inhalt und der Form eines zukünftig zu erstellenden Jahresberichts festgelegt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt Vorgaben zum Inhalt, Umfang und Darstellung der Berichte zu erlassen, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften zu erhalten. Diese Vorschrift wird aber auch für andere Gesellschaften gelten. Die Details gilt es abzuwarten.

Keine abweichende Bilanzierung zwischen Steuergesetz und Konzernrichtlinien im Anlagevermögen

Bisher war es möglich, dass eine Aktivierungspflicht durch Konzernrichtlinien im Anlagevermögen festgelegt wurden (Beispiel: bei Wirtschaftsgütern ab einem Wert von 5.000 CZK), jedoch gleichzeitig im tschechischen Jahresabschluss diese als Betriebsausgaben berücksichtigt werden konnten. Diese Vorgehensweise ist nunmehr nicht mehr möglich. Der sofortige Abzug als Aufwand ist im tschechischen Jahresabschluss nicht mehr möglich. Die Anschaffungskosten sind zukünftig im tschechischen Jahresabschluss entsprechend der Konzernrichtlinien abzuschreiben.

Baurechtzins ist Bestandteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zivilrechtlich gehören die auf dem Grundstück befindlichen Bauten demselben Grundstückseigentümer. Dies kann mit einem Baurecht umgangen werden, indem eine Dienstbarkeit errichtet wird, der zufolge jemand das Recht erhält, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten. Der Eigentümer des Bodens erlaubt einer Person oder Gesellschaft gegen Entgelt (Baurechtzins) ein Gebäude auf seinem Grund und Boden zu errichten. Dieses Recht ist normalerweise übertragbar und vererblich und kann für eine befristete Dauer vorgesehen werden. Wird das Baurecht als selbstständiges, dauerndes Recht behandelt, muss es im Grundbuch vorgemerkt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer, fällt das Gebäude gegen eine Entschädigung an den Grundstückseigentümer. Der Baurechtzins ist Bestandteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Bauwerks und ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Bauwerks abgeschrieben.

Teil XIII: Neues Zivilrecht und Rechnungslegungsgesetz

Aufteilung der Anschaffungskosten bei dem Erwerb bebauter Grundstücke

Diese gesetzliche Regelung findet Anwendung bei der Bilanzierung von neu angeschafften Grundstücken und Gebäuden. Im Zivilrecht bildet das Gebäude mit dem Grundstück eine Einheit, daher wird zukünftig nur ein Gesamtkaufpreis für das Gebäude und Grundstück im Vertrag fixiert.

Dies bedeutet, dass durch die Gesetzesnovelle ein einheitlicher notarieller Vertrag bei dem Erwerb bebauter Grundstücke gefertigt wird. Es besteht nunmehr aber das Problem, den Kaufpreis auf den Grund und Boden und das Gebäude zu verteilen. Dies ist wesentlich, da grundsätzlich nur die Anschaffungskosten an dem Gebäudeanteil abgeschrieben werden können. Hier sieht die gesetzliche Neuregelung vor, dass der einheitliche Kaufpreis nach dem gültigen tschechischen Bewertungsrecht auf den Grund und Boden und das Gebäude zu verteilen ist und im Rahmen der Buchhaltung für den Grund und Boden für das Gebäude entsprechend Konten einzurichten sind.

Kapitalrücklage kann ohne weitere Beschränkungen ausgezahlt werden

Sofern die Kapitalerhaltungsregeln beachtet werden, kann die Kapitalrücklage neu ohne weitere Beschränkungen ausgezahlt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Eine Musterformulierung hierfür könnte wie folgt lauten:

„Die Gesellschafterversammlung beschloss einstimmig mit allen Stimmen/mit einfacher Mehrheit die Rückzahlung der Kapitalrücklage an die Gesellschafter in Höhe von 200TCZK mit sofortiger Wirkung“

Durch den Beschluss ist der Betrag aus der Kapitalrücklage wieder in eine Verbindlichkeit umzuwandeln.

Der Buchungssatz lautet:

421	Gesetzliche Rücklage	an	364	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	200 TCZK
-----	----------------------	----	-----	---	----------

Vorabausschüttung möglich

Bei der GmbH ist es den Gesellschaftern nunmehr möglich, noch im laufenden Geschäftsjahr oder vor der Feststellung des Jahresabschlusses eine Vorabgewinnausschüttung für das Geschäftsjahr vorzunehmen. Für einen wirksamen Vorabausschüttungsbeschluss ist aber erst die Aufstellung eines Zwischenabschlusses erforderlich.

Die Vorabgewinnausschüttung stellt eine Sonderform der Ausschüttung dar, die auf einen noch nicht festgestellten Jahresüberschuss erfolgt (Vorauszahlung).

Ein unterjähriger Gesellschafterbeschluss, der sich vor dem Abschlussstichtag auf einen Zwischenabschluss bezieht, verleiht dem Anspruch den materiellen Charakter einer Verbindlichkeit. Der Jahresabschluss ist zwingend unter Berücksichtigung der (teilweisen) Ergebnisverwendung aufzustellen.

Beispielsfall.

Die X-GmbH erwartet im Zwischenabschluss zum 30.6.2014 einen Jahresüberschuss i. H. von 600 TCZK.

Die Gesellschafterversammlung beschließt am 5. 9. 2014 eine Vorabausschüttung von 600 TCZK, die am 14. 9. 2014 auf den Bankkonten der Gesellschafter gutgeschrieben wird.

Im Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses ist die Vorabgewinnausschüttung gesellschaftsrechtlich wirksam geworden. In der Handelsbilanz ist der entsprechende Betrag deshalb zwingend als Verbindlichkeit zu passivieren, unabhängig davon, ob der Betrag noch im laufenden Geschäftsjahr abfließt.

Auch bei einer Vorabausschüttung hat die GmbH Kapitalertragsteuer (einzubehalten und abzuführen).

Teil XIII: Neues Zivilrecht und Rechnungslegungsgesetz

Im vorliegenden Fall ist zu buchen:

432	Vorabausschüttung	600	an	364	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern für offene Ausschüttungen	510 TCZK
				342	Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	90 TCZK

Im Zeitpunkt der Auszahlung (14. 9. 2010) wird die Verbindlichkeit gegenüber den Gesellschaftern getilgt und ist deshalb gegen das Konto „221 Bank“ zu buchen.

364	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern für offene Ausschüttungen		an	221	Bank	510 TCZK
-----	--	--	----	-----	------	----------

Im Rahmen der Bilanzaufstellung ist das Konto „433 Vorabausschüttung“ sodann gegen den Jahresüberschuss auszugleichen. Soweit vom Jahresüberschuss ein Restbetrag verbleibt, ist dieser als Bilanzgewinn einzustellen. Unter Fortführung des obigen Beispiels ergäbe sich bei einem tatsächlichen Jahresüberschuss von 1.000 TCZK und bereits erfolgter Ausschüttung von 600 TCZK folgender Buchungssatz:

431	Gewinnvortrag vor Verwendung	1.000 TCZK	an	432	Vorabausschüttung	600 TCZK
				428	Vortrag auf neue Rechnung	400 TCZK

In der Praxis sollte darauf geachtet werden, dass zunächst ein bestehender Gewinnvortrag ausgeschüttet wird. Des Weiteren sollte man darauf achten, dass die Ausschüttung so bemessen ist, dass auf keinen Fall mehr an die Gesellschafter ausgezahlt wird, als im festgestellten Jahresabschluss tatsächlich als Jahresüberschuss ausgewiesen wird. Ist dies nicht der Fall, muss zwingend eine Rückforderung gegenüber den Gesellschaftern aktiviert werden. Im Rahmen der Vorabausschüttungen sind die Kapitalerhaltungsregeln zu beachten.

Zusammenfassung:

Die Neuregelung im Rechnungslegungsgesetz und dem darauf basierenden Erlass führen nur zu einigen wenigen Veränderungen bei der Bilanzierung von Jahresabschlüssen in Tschechien. In der praktischen Anwendung sollte aber zwingend beachtet werden, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht die tschechischen Buchungsstandards angepasst sind und insoweit noch einige Zweifelsfragen bei der detaillierten Handhabung des neuen Rechts bestehen. Insoweit ist weiterhin die Rechtsentwicklung im Detail zu beobachten.

Der Autor



[Anochin Roters Kollegen s.r.o.](#)

Seit 20 Jahren betreuen wir in steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht Unternehmen in Tschechien. Außerdem verfügen wir über eine langjährige Erfahrung in der Beratung tschechischer Tochtergesellschaften von deutschsprachigen Muttergesellschaften. Wir begleiten unsere Mandanten in allen Phasen ihrer Unternehmensentwicklung, ob Start up, Wachstum, Unternehmensentwicklung, Sanierung oder Liquidation. Ebenso können wir sie kompetent bei der Wahl der Rechtsform, in Finanzierungsfragen, bei der Unternehmensbewertung, Umstrukturierung, Fusion oder Unternehmensakquisition betreuen.

Gemeinsam mit unserem deutschen Partner, der Anochin Roters & Kollegen GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, können wir unsere Mandanten bei Bedarf auch bilateral beraten.

Für unsere Mandanten entwickeln wir ein aussagekräftiges Rechnungswesen, bei Bedarf in deutscher Sprache und nach den Vorschriften des HGB und erstellen, darauf basierend, ein zielorientiertes Controlling System. Somit ist auch die Berichterstattung im Rahmen eines Konzerns an die Muttergesellschaft gewährleistet. Soweit ein Unternehmen prüfungspflichtig ist, erstellen wir für unsere Mandanten neben der Handelsbilanz I auch die Handelsbilanz II. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit einer kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Neben der Wirtschaftsprüfung arbeiten wir mit Anwälten zusammen, so dass auch die Beratung bei den notwendigen rechtlichen Fragestellungen gewährleistet ist.



[Diplom-Ökonom Andreas Roters, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater](#)

Andreas Roters ist geschäftsführender Geschafter von Anochin, Roters und Kollegen. Die Gesellschaft ist in Deutschland, Polen und Tschechien, Slowakei und Österreich aktiv. Seit 1992 ist Herr Roters in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung mit den Schwerpunkten Unternehmensnachfolge, Umstrukturierung und Finanzierung tätig.



[Pavla Zavadilova, Steuerberaterin](#)

Frau Zavadilova hat Wirtschaftswissenschaften studiert und ist seit 1999 als Steuerberaterin an der Tschechischen Steuerberaterkammer zugelassen. In Ihrer Funktion als Geschäftsführerin des Prager Büros von Anochin, Roters und Kollegen übt sie eine ganzheitliche Beratung von Mandanten in steuerrechtlichen Fragestellung, Fragen des Rechnungswesen, Konzernbilanzierung und des Controllings aus. Sie spricht Tschechisch, Deutsch und Englisch.

[Anochin Roters Kollegen s.r.o.](#)

Steuerberatungsgesellschaft | Václavské náměstí 40 | CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 224 247 330 | Fax: +420 224 247 041

Info@ark-cz.com (mailto: info@ark-cz.com)

Teil XIII: Neues Zivilrecht und Rechnungslegungsgesetz

DTIHK

Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK) ist mit rund 600 Mitgliedern die größte bilaterale Auslandshandelskammer in Tschechien. Als offizielle Vertretung der deutschen Wirtschaft und als Dienstleister für Unternehmen vereinigt sie wichtige Funktionen, um deutsche Unternehmen bei ihren Auslandsaktivitäten zu unterstützen und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ländern zu stärken.

Mitglieder der DTIHK profitieren darüber hinaus von vielen internen Angeboten, wie z.B. der regelmäßigen Versorgung mit aktuellen Informationen sowie Netzwerkveranstaltungen und ermäßigten Preisen in verschiedenen Bereichen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.dtihk.cz

Die DTIHK – Publikationsreihe Neues Zivilrecht

Der DTIHK-Arbeitskreis Recht & Steuern setzt in seiner Arbeit auf praxisnahe Themen. Die Herausforderungen der Neuordnung des Tschechischen Rechts werden in einer PDF-Publikationsreihe, zumeist bestehend aus Management Summary und Hauptartikel, unternehmensrelevant aufbereitet.

Die Schwerpunkte der Rechtsreform werden in insgesamt 15 Teilen – von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zivilrecht – von den Mitgliedern des Arbeitskreises bearbeitet.

Die Zusammenfassungen sowie die Hauptartikel finden Sie auf unserer Website unter: <http://tschechien.ahk.de/publikationen/>.

Disclaimer

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Der Herausgeber und der Autor übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der Herausgeber und der Autor nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

AHK | Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer
Česko-německá obchodní a průmyslová komora
Václavské náměstí 40 | CZ-110 00 Praha 1
Telefon +420 221 490 302 | Fax +420 224 222 200
E-Mail: info@dtihk.cz | Internet: www.dtihk.cz

